

HUGO J. HAHN

## Geld und Wahrung – Elemente europaischer und universeller Ordnung –

Wer sich anschickt, Elemente europaischer und universeller Wahrungsordnung zu vergegenwartigen und zu erlautern, mag sich dem Einwand gegenubersehen, die uberschrift bejahe von vornherein die Bestandskraft der heutigen Gestalt grenzberschreitender monetarer Zusammenarbeit jedenfalls auf unserem Kontinent und weltweit. In der Tat beeindruckt Bewegung, ja nicht selten einschneidender Wandel als magebliche Zge zwischenstaatlichen Geldwesens, aber auch seiner Formung durch die Staatenverbande, wie gerade die Europaischen Gemeinschaften (EG) einerseits, den Internationalen Wahrungsfonds (IWF) andererseits. Doch drfte der Begriff der „Ordnung“ im Zusammenhang mit Wahrungsfragen solchen Wechsel nicht ausschlieen, weil die im umfassenden Sinne dienende Funktion des Geldes den Verantwortlichen die stete Pflicht auferlegt, die Sachangemessenheit der Verwendung dieses allgemeinen Tauschmittels zu beobachten und ggf. zu verbessern sowie Mibrauchen zu steuern. Das gilt fr seine konkreten Aufgaben als (womglich) nichtablehnbares Zahlungsmittel, Werttrager und, wie soeben erwahnt, als Tauschmittel, desgleichen jedoch fr seinen Gebrauch als abstrakter Wertmesser und Vergleichsmastab kaufkraftbezogener Beschaffenheit.

So erklaren sich Zustandekommen und heutiges Gewicht des Wahrungskorbes, gleichviel ob in Gestalt des Sonderziehungsrechts (SZR) des IWF oder der Europaischen Wahrungseinheit (ECU) im Europaischen Wahrungssystem. Der Wert des Korbinhalts hat sich als Mastab von Geldbetragsschulden durchgesetzt, gerade in der Kreditwirtschaft. Sie verwendet, obwohl aus vielen Grnden von Vorsicht gepragt, diese Megroen staatenverbandlichen Ursprungs als Richtmae *und* zur Schuldentilgung. Der Vorgang erweist sich zwar auch als Ergebnis des Zusammenbruchs des Weltwahrungswesens in der Gestalt des Textes von Bretton Woods, also der Fixkurse, die auf die Goldparitat des Dollars von 1944 begrndet waren. Aber das Scheitern der welthandelsfreundlichen IWF-Satzung ursprnglicher Beschaffenheit erscheint zugleich als zwingende Folge mangelnder binnenwirtschaftlicher Disziplin. Sie lie letzten Endes nur noch die Wahl zwischen der Opferung der mehr oder weniger weltweiten Liberalisierung des Warenhandels und der Dienstleistungen, in geringerem Mae auch des Kapitalverkehrs mittels Neueinfhrung der Devisenbewirtschaftung einerseits oder andererseits der Wechselkursfreigabe. Da dieses „floating“ freilich gar nicht oft genug mit dem Begriff der Bindungsarmut qualifiziert werden kann, sei hier lediglich als Ankndigung ausgesprochen, der der Einzelbeleg spater folgen wird.

Der Vorgriff auf die besonders dramatische monetäre Entwicklung vom 15. August 1971 bis zur weltweiten Legalisierung der Wechselkursfreigabe dank des Inkrafttretens der zweiten Novelle zur IWF-Satzung am 1. 4. 1978 sollte nämlich lediglich beispielhaft verdeutlichen, wie aus „Wildwuchs“ oder „Währungsanarchie“ ein juristisch anerkanntes Gefüge werden mag, weil wirtschaftlicher Sachzwang das gebietet. Vergleichbare Zusammenhänge haben das währungspolitische und währungsrechtliche Gesicht Westeuropas seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges gestaltet. Sie waren ebenso maßgeblich für die Entwicklung des IWF zu seiner heutigen weltweiten Bedeutung. Ihnen geht das Referat vorab nach. Daß gerade die westeuropäische Nachkriegsentwicklung für die grenzüberschreitende monetäre Zusammenarbeit der osteuropäischen Staaten mit Partnern innerhalb und außerhalb des vormaligen sozialistischen Blocks wertvolles Anschauungsmaterial bietet, steht außer Zweifel. Aber nicht, oder jedenfalls nicht nur deshalb folgt vorab die Darstellung des europäischen Währungsgeschehens vom Marshall-Plan bis zur Konvertibilität der westeuropäischen Währungen. Der eigentliche Grund liegt in dem Zurücktreten der Satzung des IWF in der währungsvölkerrechtlichen Praxis Europas zwischen 1946 und 1958, reichte doch die wirtschaftliche, insbesondere die währungspolitische Leistungsfähigkeit der Empfänger von Marshall-Plan-Hilfe nicht aus, um den sehr viel anspruchsvolleren Liberalisierungserfordernissen des Rechts der Organisation von Bretton Woods zu genügen. Die Vorbehalts- und Schutzklauseln, die solche Ausklammerung bis gegen Ende der fünfziger Jahre gestatteten, waren von den Erfahrungen der Schöpfer der IWF-Satzung in der Zwischenkriegszeit und ihrer weltweiten Wirtschaftskrisen von 1929 bis 1939 geprägt.

## **I. Vom Marshall-Plan zur Konvertibilität der westeuropäischen Währungen**

Vor der Rückschau auf die währungspolitische Gesundung der Mitgliedsstaaten der Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit, der OEEC, bleibt jedoch mit einem Mißverständnis aufzuräumen, das trotz der verdienstvollen und breiten literarischen Bearbeitung dieser Organisation, trotz ihrer bis heute wirksamen Ergebnisse beim Verteilen der Marshall-Plan-Hilfe mehr oder weniger häufig laut wird. Es handelt sich um die Vorstellung, die westeuropäische Wirtschafts- und Währungsentwicklung von 1946 bis 1958 bilde einen nicht wiederholbaren historischen Ablauf, dessen geschichtliche Verdienste unbestreitbar seien, dessen Heranziehen als Vorbild für gegenwärtige und künftige Regelungen jedoch nicht in Betracht komme. Aus Gründen, die hier nicht zu vertreten sind, greift der Einwand gegen das Verwenden der wirtschaftspolitischen Problemlösungen der OEEC insgesamt nicht zu, wie gerade osteuropäische Kommentatoren nicht erst seit 1989 immer wieder betonen. Die währungspolitischen und währungsrechtlichen Modelle, die die OEEC bei der Sanierung des Geldwesens ihrer Mitgliedsstaaten entwickelte, erweisen sich erst recht geradezu unbestreitbar als Maßstäbe aktuellen wirtschaftlichen, wirtschaftspolitischen und daher rechtspolitischen Bemühens in zahlreichen Teilen der Welt, gerade in den vormalig sozialistischen Ländern, sodann in den Entwicklungsstaaten.

## **1. Die Europaische Zahlungsunion (EZU) als bleibendes Vorbild multilateraler Zahlungs- und Verrechnungsabkommen**

Die EZU bildet namlich noch heute das magebliche Vorbild fur regionale Zahlungs- und Verrechnungssysteme mittels Clearing-Regelungen bei Nichtkonvertibilitat der eigenen Wahrung und Mangel an sonstigen konvertiblen Wahrungen, deren Verwendung der gebundene Zahlungsverkehr im Zeichen der Devisenbewirtschaftung in den beteiligten Wahrungsgebieten vermeiden soll. Kurzum: Anhand der Berichterstattung des IWF sowie anderer internationaler Finanzinstitutionen wie der wissenschaftlichen Auswertung dieser Daten last sich fur die neunziger Jahre unseres Jahrhunderts bestatigen, da die EZU ber ihren historischen Erfolg hinaus bis heute in Osteuropa, in Afrika, in Lateinamerika und in Asien als Richtma bilateraler und staatenverbandlicher Zahlungs- und Verrechnungsregelungen weiterwirkt und den dortigen Nationalwirtschaften beim Sanieren ihrer Wahrung nutzt.

## **2. Aufgaben der EZU und Zustandigkeiten ihrer Trager**

Das Abkommen ber die Grundung der EZU vom 19. 9. 1950 zielte auf die multilaterale Ordnung des gebundenen Zahlungsverkehrs, also der binnenwirtschaftlichen und volkerrechtlichen Devisenzwangswirtschaft ab, die seit 1945 in Europa entstanden war. In samtlichen der Wahrungsgebiete, die sich spater in der OEEC zusammenschlossen, standen jeweils der Gesamtheit der falligen Devisenschulden keine entsprechend hohen Betrage auslandischer Zahlungsmittel oder fallige Forderungen auf solche Zahlungsmittel gegenuber. Als rechtliche Abwehrmanahme des betroffenen Staates kommt die Verringerung des Devisenbedarfs in Betracht, um ihn mit dem jeweiligen Devisenbestand in Einklang zu bringen und zu halten. Daneben, alternativ, meist aber kumulativ mag sich die ffentliche Gewalt zur Abwertung der inlandischen Wahrung entschlieen, um durch Verschlechterung ihres Wechselkurses den Umfang des Erwerbs fremder Wahrungen einzuschranken sowie die Wettbewerbsfahigkeit von Waren und Dienstleistungen inlandischen Ursprungs auf fremden Markten und damit den auenwirtschaftlichen Devisenertrag insgesamt auf Kosten auslandischer Anbieter zu steigern. Die hier beispielhaft skizzierten autonomen Eingriffe einzelner Staaten, in Deutschland der Militarregierungen, waren wohl durchaus darauf angelegt, mit den wirtschaftlichen Einbuen des Krieges und seiner Folgen fertig zu werden. Aber in Verbindung mit diesen hatten sie den innereuropaischen Zahlungsverkehr nach 1945 in den krankhaften Zustand gebracht, zu dessen Milderung und Beseitigung ihre Grunder die OEEC ins Leben riefen, namlich zur Wiederbelebung des Handelsverkehrs unter den Mitgliedern und im Verhaltnis zum Dollarraum.

## **3. Die EZU als multilaterales Clearing-Abkommen**

Die wahrungspolitisch erste Nachkriegsphase von 1945–1947 war durch bilaterale Regelungen gekennzeichnet, die entweder dem Typ des Clearing-Abkommens mit

Zahlungszwang der Schuldner an die zentrale Verrechnungsstelle eines jeden der beiden Vertragsstaaten und Schuldenausgleich durch die behördlichen Instanzen angehört oder der privatrechtsfreundlicheren Erscheinungsform der Zahlungsabkommen, die die Erfüllung durch den schuldrechtlich Zahlungsverpflichteten nach Maßgabe des staatlichen Devisenrechts zuließen. Da jeder Staat mit jedem seiner zahlreichen Handelspartner angesichts der Nichtaustauschbarkeit der europäischen Währungen stets im Zahlungsbilanzgleichgewicht sein mußte, engte sich das Volumen des Warenflusses und des Dienstleistungsverkehrs trotz der Vielzahl zweiseitiger Regelungen mehr und mehr ein.

Das Gebot des Zahlungsgleichgewichts zwischen den Partnern jedes bilateralen Abkommens verliert indessen seine Unbedingtheit, wenn mehrere Staaten vereinbaren, daß das Gleichgewicht nicht mehr bilateral, sondern im Rahmen ihres Zusammenschlusses in Gestalt eines multilateralen Abrechnungs- und Verrechnungssystems gefunden werden soll. Ist ein solches Unternehmen auf Dauer angelegt, so kann während eines längeren Zeitraums in regelmäßigen, meist monatlichen Abständen die kumulative Saldierung der Abrechnungsergebnisse im Verhältnis eines jeden beteiligten Währungsgebietes zu den anderen erfolgen und überdies die dabei ermittelte einheitliche Forderung oder Schuld jedes Beteiligten gegenüber einem gemeinschaftlichen Vermögensträger kraft Novation an die Stelle seiner verschiedenen bilateralen Ansprüche und Verpflichtungen treten. Der Zwang zur Wahrung eines ständigen bilateralen Zahlungsbilanzgleichgewichts ist damit gebrochen, die rechtliche Diskriminierung zwischen harten und weichen Währungen innerhalb des multilateralen Zusammenschlusses während seines Bestehens beseitigt.

Damit sind wesentliche Charakterzüge des EZU-Abkommens berührt, das den Endpunkt auch der zweiten Phase des innereuropäischen Zahlungsverkehrs der Nachkriegszeit, nämlich der drei multilateralen Vorläufer des EZU-Vertrages unter Beteiligung der westlichen Besatzungszonen in Deutschland, bezeichnet. Außer ihrer Clearing-Funktion besaß die EZU einen Kreditmechanismus zum Ausgleich der Forderungen und Schulden der Mitglieder aus der monatlichen Saldierung und Novation der bilateralen Abrechnungsposten. Infolge der kumulativen Verrechnung von Guthaben, der Stundung von Schulden sowie der automatischen Devisenkreditgewährung an zahlungsbilanzschwache Teilnehmer im Rahmen ihrer Quoten entwickelte sich die dem US-Dollar wertgleiche EZU-Zahlungseinheit zu einem einheitlichen Richtmaß des intraeuropäischen Forderungsausgleichs, die man gar gelegentlich, wenn auch wohl zu Unrecht, als „Buchwährung“ ansprach. In ihr wurde neben dem Zahlungsverkehr der OEEC-Mitglieder zugleich ihr gesamter Zahlungsverkehr mit ihren Kolonien und sonstigen Teilen des Franc- und Sterlinggebiets abgerechnet. All dies wäre ohne die erheblichen finanziellen Leistungen der Vereinigten Staaten unmöglich gewesen, die die Devisenkreditgewährung an zahlungsbilanzschwache Teilnehmer erst ermöglichten. Mit der Einführung der Vollaustauschbarkeit ihrer Währungen durch die Regierungen der Benelux-Länder, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreichs, Großbritanniens und Italiens am 27. 12. 1958 erreichte die Entwicklung ihren Höhepunkt, die die Stellung der europäischen Währungen insgesamt im IWF soweit stärkte, daß sich die Emissionsstaaten allen Verpflichtungen des Artikels VIII der IWF-Satzung uneingeschränkt un-

terwerfen konnten und heute drei von ihnen – das britische Pfund, die D-Mark, der franzosische Franken – das Pradikat der frei verwendbaren Wahrung i.S.d. Artikels XXX f. der IWF-Satzung tragen durfen.

## II. Vom Fixkurssystem von Bretton Woods zur Wechselkursfreigabe („Floating“)

Bestandsaufnahme und Wertung der EZU fuhren in die Anfangszeit der beiden jungeren Europaischen Gemeinschaften, deren Grundungsvertrage mit dem 1. 1. 1958 in Kraft traten. Als die Verhandlungen uber ihre Texte 1956/1957 stattfanden, lie sich absehen, da das Reifen der Wahrungen der kunftigen EG-Mitglieder zur Konvertibilitat bevorstand, diese also in absehbarer Zeit wieder uber eine nationale Valuta verfugen wurden, die sich den vom Krieg unberuhrten Hartwahrungen zunehmend als ebenburzig an die Seite stellen lassen wurde. Aber nicht die darin begrundete Eignung der sechs einschlagigen kontinental-europaischen Wahrungen – als solche darf sich das Geld des Groherzogtums Luxemburg durchaus verstehen – zur allmahllichen Ubernahme der IWF-Liberalisierungsverpflichtungen bestimmte Form und Inhalt der eher kargen Bezugnahme der beiden jungeren EG-Grundungsvertrage auf Geld und Wahrung. Als mageblich dafur erwies sich vielmehr die Uberzeugung der Vertragspartner, da sie sich uber die mannigfachen Obliegenheiten des seinerzeit so erfolgstrachtigen Fixkurssystems von Bretton Woods hinaus nicht weiter binden wollten, empfand doch gerade das Frankreich de Gaulles als kontinentale Vormacht die Schranken der nationalen Wahrungshoheit durch Satzung und Sekundarrecht des IWF als hinreichende, gelegentlich gar unverhaltnismaige Disziplinierung seines Dranges, nationale Souveranitaten zu erweitern. Wenn sich das wahrungspolitische Interesse der EG inzwischen ausdehnt und vertieft, die Bereitschaft einer klaren Mehrheit der Mitgliedsstaaten zur Ubertragung einschlagiger Kompetenzen auf europaische Institutionen durchgesetzt hat, so bildet das gerade eine Folge der Entwicklung des IWF, die nach dem Inkrafttreten der beiden jungeren Gemeinschaftsvertrage das Schicksal der weltweiten Organisation bestimmte. Erst die Wende zur Wechselkursfreigabe zwischen 1971 und 1978 schuf Voraussetzungen fur das Zugestehen monetarer Zustandigkeiten an die EG, so die verschiedenen Formen des Wechselkursverbundes in der EG vor 1979, sodann seitdem das Europaische Wahrungssystem (EWS), schlielich ab Dezember 1990 die Regierungskonferenz fur die Wirtschafts- und Wahrungunion. Insgesamt ebnete sich damit der Weg der EG von der wahrungspolitischen Zusammenarbeit zur monetaren Integration. Sollen also die Grunde, nicht zuletzt die juristischen, fur das Zusammenwachsen der Mitgliedsstaaten der EG in wahrungspolitischer Hinsicht zu Tage treten, so bedarf es vorab der Erluterung der Geschehnisse im IWF, die fur den Gesinnungswandel der Regierungen und der Organe der EG zwischen 1958 und 1979 einerseits, sowie seit 1980 bis heute andererseits mageblich waren.

## 1. Der Wegfall der Konvertibilität des Dollars in Gold und andere Reservemedien

Zwar läßt sich die Suspensierung der Konvertibilität des Dollars in Gold oder andere Reservemedien durch den amerikanischen Präsidenten Nixon am 15. 8. 1971 durchaus als Zeitpunkt des Beginns des Zusammenbruchs ansehen, den das Fixkurssystem von Bretton Woods von diesem Tage an bis zu seiner tatsächlichen Beseitigung im Jahre 1973 sowie seiner juristischen Aufhebung 1978 erlitt. Aber die dauerhafte Neigung der EG-Mitglieder, ihren Zusammenschluß zunehmend als Währungsverbund mit innergemeinschaftlichen Festparitäten zu entwickeln, erklärt sich ebenso aus dem Festschreiben rechtlicher Grundlagen der Wechselkursfreigabe in der IWF-Satzung mittels deren zweiter Reform wie der Erfahrung mit der anschließenden weltweiten Praxis von bislang anderthalb Jahrzehnten Dauer.

Um die Schärfe und Nachhaltigkeit kontinentaleuropäischer Stellungnahmen zu der Initiative des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika am 15. 8. 1971 recht zu würdigen, bedarf es freilich noch immer des Blicks auf die Rechtsgrundlage der Regelmäßigkeit, die die USA zuvor ausnahmslos beachtet hatten. Sie bestand in der Pflicht der amerikanischen Währungsbehörden zur Einlösung der Dollarguthaben ausländischer Notenbanken und Devisensammelstellen in Gold oder andere Reservemedien. Diese sogenannte Gold-Dollar-Konvertibilität beruhte vorab auf der Festlegung im amerikanischen Bundesgesetz vom 1. 4. 1934 zur Stützung des Dollars auf seiner neu festgesetzten Parität, welche die freie Austauschbarkeit von Dollar in Gold und umgekehrt begründeten. Es blieb im einzelnen umstritten, ob die Konversionsverpflichtung der USA allein in einem einseitigen Hoheitsakt oder einem einseitigen völkerrechtlichen Versprechen, möglicherweise unter stillschweigendem Widerrufsvorbehalt, ihre Grundlage hatte, oder ob die Gold-Dollar-Konvertibilität durch das amerikanische Vollzugsgesetz zum IWF-Abkommen eine völkervertragliche Verankerung erfuhr. Immerhin sprechen nachhaltige Gründe dafür, daß die USA eine völkerrechtliche Verpflichtung traf, die Gold-Dollar-Konvertibilität in dem eben beschriebenen Sinne zu achten. Die einseitige Aufhebung der Goldkonvertibilität des Dollars führte dank des Ausbleibens amerikanischen Devisenmarktinterventionen zwecks Stützung ihres Geldes zu dessen freiem Schwanken, allerdings ohne daß die amerikanischen Währungsbehörden eine Wechselkursfreigabe angekündigt hatten.

## 2. Die tatsächliche und juristische Entleerung der Währungsparität als Maßstab des Geldwertes

Ausweislich des Smithsonian Agreement vom 18. 12. 1971 kam es noch vor Neujahr 1972 zu einer Dollar-Abwertung von 7,89% gegenüber dem Gold in Verbindung mit einer Bandbreitenerweiterung der Wechselkurse zuzüglich einer Schwankungsmarge von bis zu 9%. Daß die Vorgänge sowie die allgemeine Wechselkursfreigabe durch eine Entschließung der Zehnergruppe und ihre Billigung innerhalb bestimmter Grenzen durch den Beschluß der IWF-Exekutivdirektoren vom 13. 6. 1974 den einschlägigen Artikeln IV und VIII der seinerzeitigen IWF-Satzung widersprachen, läßt sich nicht als

sekundarrechtliche Fortschreibung der Satzung mittels Interpretation durch die IWF-Organe beiseite schieben. Zwar steht desgleichen fest, da mit dem Inkrafttreten der zweiten Reform der IWF-Satzung der Zusammenbruch des Wechselkursystems von Bretton Woods seine Legalisierung erfahren hat. uber die juristische Beurteilung des Geschehens zwischen dem 15. 8. 1971 und dem Inkrafttreten der Zweiten Reform der IWF-Satzung am 1. 4. 1978 hat sich jedoch trotz Zeitablaufs eine einhellige Meinung nicht bilden konnen. Da dadurch das Vertrauen auf die Verbindlichkeit wahrungsvolkerrechtlicher Regelungen gelitten hat, versteht sich. Nicht weniger nachhaltig im gleichen Sinne wirkt die Bindungsarmut der Wechselkursregelungen, die die novellierte IWF-Satzung den Organen des IWF zwecks Gewahrleistung des Wohlverhaltens ihrer aueren Wahrungspolitik anheim gibt. Zwar beeindruckt das nunmehrige Wechselkursregime durch die raumgreifende Sprache seiner Formulierungen und den scheinbar zustandigkeitsverleihenden Inhalt der mageblichen Begriffe, an ihrer Spitze die Zustandigkeit zur Uberwachung der Wechselkursregelungen der IWF-Staaten und ihres Vollzuges. Die Schwache des heutigen positiven Rechts erweist sich bei der Bestimmung der Obliegenheiten der Mitglieder und anhand der Anschauung der Serie von einschneidenden Wechselkursbewegungen mit ihren vielfach ebenso einschneidenden volkswirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Folgen. Die heute verbindlichen Texte des IWF legen die Wahrungsbehörden nicht mehr auf die Pflicht zum Erzielen und Erhalten bestimmter bezifferter Wechselkurse oder Wechselkursmargen fest wie etwa heute wieder die einschlagigen Vorschriften im Rahmen des EWS und vormals im Paritatsschema von Bretton Woods. Vielmehr erinnern sie die Mitgliedsstaaten lediglich an verschiedene Verhaltenspflichten. Deren Inhalt konkretisieren sie nicht, so da sie sich nicht wie die Satzung von Bretton Woods sowie die nunmehrige EWS-Regelung als zahlenmaig verbindliche Handlungsmastabe verstehen lassen.

Ferner unterliegen die Zustandigkeiten des IWF zur Uberwachung und Aufsicht dem Vorbehalt, da sie die „innerstaatliche sozial- und allgemeinpolitische Ausrichtung der Mitgliedsstaaten“ beachten mussen und die Eigentumlichkeiten der wechselkurspolitischen „Situation der Mitglieder gebuhrend zu berucksichtigen“ haben. Kurzum: Es steht zu erwagen, ob die Unbestimmtheit der Obliegenheiten der Mitglieder die Kontrollbefugnisse des IWF so sehr in Frage stellt, da man sie als juristisch unzureichend bewehrten Anspruch, ja als rechtlich unvollziehbare Verheißung verstehen mag. Gewiß lat sich noch immer damit rechnen, da der Fonds wie bei seinen Beistandsaktionen bislang stets die gesteigerte Abhangigkeit der Empfanger von Hartdevisenhilfen dazu verwenden wird, um deren Wechselkurspolitik in eine zusammenarbeitsfreundlichere Richtung mit relativ geringeren Kursausschlagen als zuvor zu steuern. Auerhalb solcher Einflumoglichkeiten jedoch bleibt Skepsis berechtigt, ja angebracht. Nicht eine leider unterbleibende Steigerung der rechtlichen Wirkungstiefe der Wechselkursaufsicht des IWF, sondern die Bindungsarmut der neuen Wechselkursregelungen erweist sich als magebliches juristisches und wahrungspolitisches Bestimmungselement der Verpflichtungen der Mitglieder wie der einschlagigen Befugnisse des Fonds. Die nicht zuletzt dadurch erklarbare Beweglichkeit der Wechselkurse und ihrer Auswirkungen im wirtschaftlichen Alltag hat das Bestreben der EWG ausgelost, ein hoheres Ma an

Währungsstabilität in der Gemeinschaft herbeizuführen. Bezeichnend für den Zusammenhang erscheint, daß es zur endgültigen Aufgabe des Weltwährungssystems mit festen Paritäten erst durch den Entschluß der Mehrzahl der EG-Mitglieder sowie einiger anderer europäischer Staaten kam, ihre Währungen gemeinsam gegenüber dem Dollar vom 19. 3. 1973 an floaten zu lassen, gleichzeitig untereinander aber stabile Wechselkurse aufrechtzuerhalten, also das zu betreiben, was inzwischen den Namen „Blockfloating“ trägt.

Zusammenfassend läßt sich also festhalten, daß das Inkrafttreten der zweiten Reform der Satzung des internationalen Währungsfonds am 1. 4. 1978 die Wechselkursfreigabe legalisiert, Aufwertung und Abwertung als juristische Eingriffsmittel des Währungswesens jedoch nicht beseitigt. Der Außenwert der Währungen der Mitgliedsstaaten des EWS bestimmt sich gleichzeitig anhand von Aufwertung und Abwertung, nämlich im Innern dieses Systems, wie nach der IWF-Satzung statthaft, und durch „Floating“ im Verhältnis zu anderen Währungen.

### 3. Wechselkursfreigabe als Gegenstand der Aufsicht durch den IWF

Wechselkursfreigabe besteht in dem Verzicht eines Staates oder der Mitglieder eines Staatenverbandes auf die Einhaltung fester Wechselkurse. Das geschieht dadurch, daß beim Erreichen der Interventionspunkte die Notenbanken nicht mehr intervenieren, sondern die Kursentwicklung der Währungsdevisen dem mehr oder weniger „freien“ Spiel von Angebot und Nachfrage überlassen bleibt. Solches „Floating“ erweist sich sonach als grundsätzlich staatsfreie Spielart der Wertermittlung von Währungen im grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr. Es verwischt sich, wenn Währungsbehörden trotz Wechselkursfreigabe am Devisenmarkt zwecks Kursmanipulation eingreifen, also Kursfixierung betreiben oder erzielen, wie das gerade bei dem vom IWF so bezeichneten „schmutzigen Floaten“ geschieht. Gewiß steht das Bemühen des IWF um ausgeglichene Wechselkurse im tatsächlichen Sinne als weltweites Richtmaß außer Zweifel.

Aber am Ende dieser Skizze des positiven Rechts und der Praxis im Fonds und in seinen Mitgliedsstaaten bestätigt sich die Einsicht, die als Fragestellung den Auftakt bildete: Weder die laufende Überwachung durch den IWF, noch deren nähere Überprüfung wegen Vorliegens bestimmter Verdachtsindikatoren, noch schließlich das Hochstufen der jährlichen Länderprüfungen zu gegebenenfalls häufigeren Konsultationen mit den betroffenen Mitgliedsländern haben grundsätzlich mehr bewirkt als Verbesserungen im Detail. Insgesamt blieb die Auswirkung der Aufsicht des IWF auf das wechselkurspolitische Verhalten der einzelnen Mitgliedsländer hinter den Erwartungen zurück. Angesichts solcher Bestandsaufnahme verdient Beachtung, daß ein Hauptziel der IWF-Satzung von 1944 zu überdauern vermochte, nämlich die allgemeine Konvertibilität, die den freien Verkehr laufender internationaler Zahlungen sicherstellt. In den währungspolitischen Wirrnissen zwischen 1971 und 1978 handelten alle Beteiligten in dem Bewußtsein, einer währungs- und wirtschaftspolitischen Notwendigkeit zu entsprechen, deren Nichtberücksichtigung zum Untergang der weltweiten Umtauschbar-

keit des Geldes fuhren musse, zur Einstellung des freien grenzuberschreitenden Handels-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs. Das flexiblere Wechselkurssystem hat es seit 1973 der Weltwirtschaft offenbar ermoglicht, eine Reihe von aufeinanderfolgenden Storungen zu uberwinden und das mit weniger ungunstigen Auswirkungen auf Handels- und Zahlungsverkehr, als es in einem Paritatensystem moglich gewesen ware. Das mag, bei allen Vorbehalten gegen juristische Zweifelhaftigkeiten, mit dem Ergebnis der zweiten IWF-Satzungsreform versohnen.

### III. Auf dem Weg zur Europaischen Wahrungunion

Die wahrungspolitischen Regelungen in der EG, gerade seit dem Entstehen des EWS, sind vor dem Hintergrund dieser Entwicklung des IWF-Statuts zu wurdigen. Das legt es nahe, vorab den Hinweis auf die Enthaltbarkeit des EG-Vertrages ursprunglicher Fassung beim Formulieren monetarer Verhaltenspflichten zu bekraftigen.

#### 1. Grund und Ausma der wahrungspolitischen Kargheit des EWG-Vertrages ursprunglicher Fassung

Das Fehlen einschlagiger Vorschriften auf die erfolgreiche Tatigkeit des IWF und seines Fixkurssystems zuruckzufuhren, fallt nach dem vorausgegangenen nicht schwer. Diesem System gehorten samtliche EG-Staaten an, also auch Frankreich, das seit der Ruckkehr de Gaulles als Oberhaupt die wahrungs- und wirtschaftspolitischen Regeln des IWF-Statuts ursprunglicher Fassung nahezu als Joch betrachtete, gerade seine Bindung an den amerikanischen Dollar. Auf keinen Fall waren sie bereit gewesen, ihre Wahrungshoheit, ihren wirtschaftspolitischen Spielraum insgesamt noch weiter zugunsten des Systems von Bretton Woods einzuschranken, als das bereits durch die IWF-Satzung geschehen war.

Im einzelnen bedeutet das, da die einschlagigen Artikel 6 und 103, vor allem aber die Artikel 104 ff. nur rudimentare Regeln fur die Tatigkeit der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Wahrungswesens enthalten. Das gilt in der Praxis selbst fur die Bestimmungen, die wie Artikel 103 nach Ansicht des Schrifttums dem EG-Rat unbestritten Befugnis zu kreditpolitischen Manahmen bis hin zur anderung der Zinsen der Zentralbanken gaben, aber in solchem Sinne bislang keine Anwendung fanden. Als weitere Belegstelle sei der nach seinem Text raumgreifende Artikel 107 EWGV angefuhrt, als dessen Kern sich lediglich eine Pflicht zu umfassenden Konsultationen bei beabsichtigten Wechselkursanderungen herauschalt, die den Mitgliedsstaaten ihre Zustandigkeiten in Wahrungsangelegenheiten im wesentlichen belie. Diese Situation anderte sich gegen Ende der sechziger Jahre, als der Grundungsvertrag seine Ziele mit dem ubergang zur Zollunion zumindest teilweise erreicht hatte und die Suche nach Ansatzpunkten fur eine Weiterentwicklung der europaischen Integration begann.

## 2. Ansätze einer europäischen Währungsunion seit 1961

Mit der Ausrichtung auf die Wirtschafts- und Währungsunion meinte man einen solchen Ansatzpunkt gefunden zu haben. Ferner bot der Zusammenbruch des Weltwährungssystems und seiner Fixkursregelung genügend wirtschaftliche Anreize, eine gemeinschaftliche Währungspolitik aufzubauen. Die Regierungskonferenz für die Wirtschafts- und Währungsunion betrieb seit Dezember 1990 den vierten Versuch, einen solchen Zusammenschluß zu erreichen. Der erste Anlauf bildete 1961 Teil des Aktionsprogramms der EG-Kommission für die zweite Stufe der Zollunion. Der zweite Versuch begann auf der Gipfelkonferenz von Den Haag im Dezember 1969 und führte zum Werner-Plan sowie zum Entstehen des Europäischen Wechselkursverbundes, der „Schlange“, durch die Verpflichtung, bestimmte Wechselkursmargen einzuhalten. Der dritte Versuch leitete das EWS ein, das am 13. 3. 1979 in Kraft trat und den Europäischen Wechselkursverbund ablöste.

Aus der Sicht des weltumspannenden Währungsvölkerrechts der IWF-Satzung handelt es sich dabei um ein nach Artikel IV Abschnitt 2b (ii) neuer Fassung statthaftes regionales Fixkurssystem, das sich gerade durch seine festen Leitkurse im Verhältnis der ihm angehörenden Währungsgebiete von dem Grundsatz der Wechselkursfreigabe abhebt. Zwar blieb die rechtliche Verbindlichkeit des EWS nicht zuletzt dank der Fülle einschlägiger Texte unterschiedlichen Regelungscharakters, die von einem Grundsatzbeschuß des Europäischen Rates über das Abkommen zwischen den Zentralbanken der Mitgliedsstaaten bis zu Verordnungen des EG-Rates reicht, zunächst bestritten. So stellte insbesondere der französische Conseil Constitutionnel am 29. 12. 1978 fest, die Entschließung des Europäischen Rates über die Errichtung des EWS sei lediglich eine Erklärung politischen Inhalts, kein völkerrechtlicher Vertrag, da sie keine rechtlichen Wirkungen erzeuge und damit nach französischem Verfassungsrecht keiner Ratifikation bedürfe. Aber dank der Einheitlichen Europäischen Akte, in Kraft seit 1. 7. 1987, und des Artikels 102a EWGV, den sie als eigenes Kapitel über „Die Zusammenarbeit in der Wirtschafts- und Währungspolitik (Wirtschafts- und Währungsunion)“ einfügte, empfing die derzeitige monetäre Zusammenarbeit in der Gemeinschaft durch diese Vorschrift eine unstrittige juristische Grundlegung, deren gegenwärtige Zuständigkeiten darin überdies ausdrücklich Bestätigung fanden.

Eine vertiefte Darstellung der Funktionsweise des EWS wäre hier wohl nicht am Platze. Seine drei einander ergänzenden Bestandteile, nämlich die Europäische Währungseinheit ECU, der Wechselkursmechanismus und die Kreditmechanismen, gehören inzwischen in Europa zum währungspolitischen und währungsrechtlichen Alltag. Mag das EWS, das seine Gründer beim Inkrafttreten am 13. 3. 1979 innerhalb von zwei Jahren in ein endgültiges Währungssystem mit einem Europäischen Währungsfonds umwandeln wollten, institutionell unvollständig geblieben sein, mag die wirtschaftliche Konvergenz gerade der Teilnehmer am Wechselkursmechanismus, also der aktiven Glieder des Systems, Wünsche offen lassen, so haben doch die Mitgliedsstaaten durchaus eine Politik der Geldwertstabilität verfolgt. Seit 1987 unterblieben die vorher fast jährlichen Leitkursanpassungen, weil die stabilste Währung im System, die D-Mark,

Verhaltensrichtma fur samtliche Wahrungen bildete, so da Leitkursanderungen sich vermeiden lieen. Eine weitere wesentliche Voraussetzung fur die wirtschafts- und wahrungspolitische Integration bildete das Inkrafttreten der Kapitalverkehrsfreiheit in der EG am 1. 7. 1990, mag die EG-Richtlinie dazu auch fur Spanien, Portugal, Griechenland und Irland bis zum 31. 12. 1992 ubergangsweise Freistellungen vorsehen. Der inhaltlich und verfahrensmaig gewichtigste Schritt vollzog sich freilich mit dem Eroffnen der beiden Regierungskonferenzen uber die politische Union einerseits, die Wirtschafts- und Wahrungunion am 14. 12. 1990 andererseits, nachdem am 1. 7. 1990 die erste Stufe auf dem Wege zu dieser monetaren Union i. S. d. Delors-Berichts begonnen hatte.

### **3. Die Einigung des Europaischen Rates in Maastricht (9./10. 12. 1991) uber den Entwurf eines Vertrages fur die Europaische Wirtschafts- und Wahrungunion**

Seit der Jahreswende 1990/91 hatte sich die Verhandlungslage dadurch vereinfacht, da an die Stelle einer Vielzahl von Einzelvorschlagen uber die Gestalt eines europaischen Zentralbanksystems und die dazu erforderlichen anderungen des EWGV im wesentlichen *ein* Entwurf trat, namlich die verschiedentlich uberarbeitete Vorlage des Ausschusses der EWG-Zentralbankgouverneure in Verbindung mit den einschlagigen Rahmenbestimmungen des EWG-Vertrages. Dieser Entwurf bildete die Grundlage der laufenden Zusammenfassungen der jeweiligen Verhandlungsergebnisse in *einem* Text wahrend der Amtszeit Luxemburgs im Vorsitz der Konferenz wahrend der ersten Jahreshalfte 1991. Als Nachfolgerin im EG-Prasidium entwickelte die niederlandische Regierung daraus im Gesprach mit den anderen Mitgliedsstaaten den Entwurf des Vertrages uber die Europaische Wirtschafts- und Wahrungunion, den der Europaische Rat in Maastricht am 9./10. 12. 1991 mit der Magabe billigte, der Unterzeichnung Anfang Februar 1992 habe die rechtliche und sprachliche uberarbeitung sowie Harmonisierung der Texte voranzugehen. Die Satzung des Europaischen Systems der Zentralbanken (ESZB) und der Europaischen Zentralbank (EZB) in der Fassung der Vorlage des Ausschusses der EWG-Zentralbankgouverneure blieb zwar im wesentlichen unverandert. Unter der Federfuhrung der Niederlande erfuhren jedoch Bestimmungen uber den ubergang von der ersten zur zweiten Stufe der Wirtschafts- und Wahrungunion sowie von der zweiten zur dritten und abschlieenden Stufe, ferner die Vorschriften uber das Europaische Wahrungsinstitut einen unleugbaren Wandel. Er veranlat in Verbindung mit anderen Problempunkten zu kritischer Stellungnahme.

## **IV. Offene Fragen auf dem Wege zu einer Europaischen Wahrungunion**

1. Ob der Beginn der zweiten Phase der Wahrungunion, nach dem Beschlu des Europaischen Rates von Rom vom 27./28. 10. 1990 grundsatzlich am 1. 1. 1994, dem Eintritt bestimmter wirtschaftlicher und juristischer Vorbedingungen abhangt oder ob der 1. 1. 1994 einen von Vorbedingungen unabhangigen verbindlichen Termin darstellt,

war bis zur Jahresmitte 1991 offengeblieben. Mit der Billigung des niederländischen Entwurfs hat sich der Europäische Rat in Maastricht für die zweite Lösung entschieden, also für den Automatismus des Eintritts in die zweite Stufe. Zwar verpflichtet die einschlägige Bestimmung der Vorlage (Art. 109 e) die Mitgliedsstaaten, schon zuvor das Verbot monetärer Finanzierung der Haushalte zu beachten und solche Finanzierung abzubauen, soweit nationale Budget-Politik davon gekennzeichnet blieb, gesetzgeberische Initiativen zwecks Herbeiführung der Unabhängigkeit der mitgliedstaatlichen Zentralbanken zu ergreifen und sich dem Urteil des Rates über die Herbeiführung der Konvergenz im Wirtschafts- und Währungsbereich zu stellen. Eine Abhängigkeit zwischen der Verwirklichung bestimmter Maßstäbe für Gestaltung und Ergebnisse des mitgliedstaatlichen Verhaltens und dem Beginn der zweiten Stufe besteht jedoch nicht mehr, obwohl gerade die deutsche und die niederländische Regierung ursprünglich ihre Zustimmung zum Auftakt der zweiten Phase hiervon abhängig gemacht hatten.

2. Ein ähnlicher, wenn auch zeitlich abgeschwächter Automatismus scheint manchen Kommentatoren zufolge für den Beginn der dritten und letzten Stufe der Währungsunion zu gelten, über die zum 1. 1. 1997 befunden wird. Entgegen den ursprünglichen Vorstellungen gerade der deutschen Seite entscheidet der Europäische Rat hierüber spätestens am 31. 12. 1996 mit qualifizierter Mehrheit. Aber: „Ist bis Ende 1997 der Zeitpunkt für den Beginn der dritten Stufe nicht festgelegt worden, so beginnt die dritte Stufe am 1. 1. 1999“ (Art. 109 j Absatz 4). Nun *müssen* die Mitgliedsstaaten den Sprung in die Währungsunion wagen, die die Konvergenzanforderungen erfüllen, ohne daß es hierüber zu einem weiteren Beschluß der Finanzminister oder der Staats- und Regierungschefs im Europäischen Rat käme. Selbst wenn nur drei Länder den Anforderungen genügten, wie unter heutigen Bedingungen, hat die Endstufe zu beginnen. Sollte Deutschland mangels Konvergenzqualifikation fernzubleiben haben, so bildete das kein Hemmnis. „Das grenzt an absurdes Theater, da die ganze Veranstaltung nicht zuletzt der Entthronung der D-Mark dienen sollte“ (FAZ Nr. 288 vom 12. 12. 1991, S. 15). Die Zukunftsprognose dürfte freilich versöhnlicher ausfallen, weil nach derselben Bestimmung der Rat vor dem 1. 7. 1998 zwar mit qualifizierter Mehrheit feststellt, welche Mitgliedsstaaten die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung erfüllen, zu Beginn der dritten Stufe aber mit Einstimmigkeit der qualifikationstauglichen Mitglieder die genauen Konversionskurse festlegt, zu denen der Umtausch der bisherigen mitgliedstaatlichen Währungen in ECU stattfindet. Das bedeutet, daß jeder der betroffenen Staaten bei dem rekurrenten Anschluß an die neue europäische Einheitswährung ein Vetorecht hat, also nicht von den anderen EG-Mitgliedern überstimmt werden kann. Damit hängt der Beginn der Endstufe vom Eintritt mindestens einer wirtschaftlichen und juristischen Vorbedingung ab, über die der Rat nicht mehrheitlich, sondern einstimmig entscheidet.

3. Gerade auf Wunsch der Bundesbank hatte die deutsche Delegation bis in die zweite Jahreshälfte 1991 daran festgehalten, daß das ESZB im Sinne des Entwurfs des Ausschusses der Notenbankgouverneure nicht vor der dritten Phase tätig werde, weil die Mitgliedsstaaten erst mit dem Übergang zur Endstufe ihre Währungshoheit auf die Gemeinschaft übertragen, so daß die überkommenen Befugnisse der mitgliedstaatlichen

chen Notenbanken solange unberuhrt bleiben wurden. Diesen Grundsatz gab der Europaische Rat in Maastricht zwar nicht auf. Die ubereinkunfte sehen aber nunmehr Errichtung und Tatigwerden des Europaischen Wahrungsinstituts (EWI) bei Beginn der zweiten Stufe vor (Art. 109f) und enthalten ein Protokoll uber seine Satzung. Es soll u. a. die Zusammenarbeit zwischen den Zentralbanken der Mitgliedsstaaten sowie die Koordinierung der mitgliedstaatlichen Wahrungspolitik mit dem Ziel vertiefen, die Preisstabilitat sicherzustellen, den Vollzug des Europaischen Wahrungssystems (EWS) uberwachen, Konsultationen uber Fragen der Bankenaufsicht, einer Zustandigkeit freilich nicht aller mitgliedstaatlichen Zentralbanken, betreiben, die Aufgaben des Europaischen Fonds fur wahrungspolitische Zusammenarbeit nach dessen Auflosung ubernehmen sowie die Verwendung der Europaischen Wahrungseinheit ECU erleichtern und zu diesem Zweck das reibungslose Funktionieren des Clearing-Systems fur die private Verwendung der ECU gewahrleisten. Zur Vorbereitung auf die dritte Stufe ubertragen die Vereinbarungen von Maastricht dem EWI ebenfalls eine Reihe von Zustandigkeiten, die diesem schon in der zweiten Phase zunehmend wahrungspolitisches Gewicht verschaffen durften, so die Entwicklung der Instrumente und Verfahren fur die Verwirklichung der einheitlichen Wahrungspolitik in der dritten Stufe sowie die Festlegung der Infrastruktur, die das ESZB unter ordnungspolitischen, organisatorischen und logistischen Gesichtspunkten zur Durchfuhrung seiner Aufgaben in der dritten Stufe braucht. In ihrer Gesamtheit ergeben die Bestimmungen uber das EWI, da es bereits vor der Endphase einen wahrungspolitischen Machtfaktor bilden wird, mit dem die Zentralbanken ungeachtet ihrer rechtlichen und funktionellen Selbstandigkeit schon in der zweiten Stufe zu rechnen haben. Deshalb mag es sich an dieser Stelle rechtfertigen, auf eine Bestimmung des Vertragsentwurfs von Maastricht hinzuweisen, die vorsieht, da fur die Dauer der zweiten Stufe der Ausdruck „Europaische Zentralbank“ in verschiedenen Vorschriften das EWI bezeichnet (Art. 109f Absatz 9), das ausweislich seiner Satzung (Art. 16) eine eigene Finanzausstattung, namlich Eigenkapital aus Einschussen der mitgliedstaatlichen Zentralbanken, empfangt. Lat sich all das in der Tat als „akzeptable Losung“ i. S. der Rede des Herrn Bundesbankprasidenten Schlesinger am 16. 12. 1991 in Paris verstehen?

4. Die ubereinkunfte von Maastricht sehen den zweistufigen Aufbau des ESZB vor, bei dem die nationalen Zentralbanken als rechtlich selbstandige Institutionen bestehen bleiben und die EZB als zentrale Einrichtung hinzukommt. Freilich verlieren die mitgliedstaatlichen Zentralbanken ihre geldpolitische Zustandigkeit. Ob die einschlagigen Bestimmungen des Protokolls uber die Satzung des ESZB und der EZB das Ausma dieses Verlustes hinreichend verdeutlichen, lat sich anhand ihres Wortlauts eher bejahen. Da sie aber in traditionelle Geschaftsbereiche der nationalen Zentralbanken eingreift, mag sich erst anhand der wahrungspolitischen Praxis nach dem Beginn der dritten Stufe erweisen, ob sich scharfere Abgrenzungen der beiderseitigen Zustandigkeiten empfehlen, die der Rat der EZB anordnen kann (Art. 14.3 und 14.4 der EZB-Satzung).

5. Ausweislich der Texte von Maastricht hat sich in den Verhandlungen unzweideutig die Erhaltung der binnenwirtschaftlichen Preisstabilitat als zentrales Ziel der Geldpoli-

tik des ESZB und der EZB durchgesetzt. Nur soweit das ohne Schmälerung dieses vorrangigen Ziels geschehen mag, darf das ESZB die allgemeine Wirtschaftspolitik der Gemeinschaft unterstützen. Auch bekräftigen die Texte, daß die EZB entsprechend dem deutschen Leitbild unabhängig zu sein hat, weil sie andernfalls ihre zentrale Aufgabe der Erhaltung der Preisstabilität nicht eigenverantwortlich und damit wohl überhaupt nicht verfolgen könnte. Die institutionelle Unabhängigkeit der EZB und der nationalen Zentralbanken sowie der Mitglieder ihrer Beschlüßorgane wird grundsätzlich durch das Verbot von Weisungen seitens nationaler und supranationaler Gewaltenträger sowie die Weisungsentzogenheit der Adressaten solcher Instruktionen gewährleistet. Ferner trägt die lange Amtsdauer der Mitglieder des EZB-Direktoriums von acht Jahren und der Gouverneure der nationalen Zentralbanken von fünf Jahren dem Gesichtspunkt der personellen Unabhängigkeit Rechnung. Die funktionelle Unabhängigkeit wäre aber gefährdet, wenn die Kontrolle über die Geldschöpfung nicht ausschließlich bei der EZB läge. Es war der Wunsch der Bundesbank, daß die EZB unabhängig von politischen Instanzen über das Wechselkursregime innerhalb des ESZB sowie gegenüber Drittländwährungen befinden kann. Zwar ist die Möglichkeit der Einflußnahme von Kommission, Rat und Parlament der EG geringer als nach deutschem Recht, das Wechselkursentscheidungen der Bundesregierung vorbehält. Aber daß die politischen Instanzen der EG Einfluß nehmen mögen, stellt die einschlägige Regelung außer Zweifel (Art. 109), mag die Befugnis des Rates zur Fixierung einschlägiger „allgemeiner Orientierungen“ (Art. 109 Absatz 2) auch die verhaltene Billigung des Herrn Bundesbankpräsidenten gefunden haben.

6. Der Vorschlag finanziellen Beistandes für Mitgliedsstaaten in schwerwiegenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten, deren sie allein nicht Herr werden, hat sich durchgesetzt (Art. 103 a, Absatz 2). Die einschlägige Vertragsbestimmung soll auf jeden Fall den strukturell schwächeren EG-Mitgliedern zugute kommen, läßt aber offen, ob sie auf eine bundesfinanzausgleichsähnliche Lösung oder auf Abhilfen von Fall zu Fall abzielt. Meinungsverschiedenheiten liegen angesichts der starken Inanspruchnahme sämtlicher öffentlicher Haushalte in der Bundesrepublik durch die deutsche Einigung auf der Hand. Das Institut des Bundesfinanzausgleichs in der hier üblichen Form läßt sich in keinem anderen Bundesstaat feststellen. Als Besonderheit des deutschen Bundesverfassungsrechts dürfte dem Bundesfinanzausgleich wegen seines Ausnahmecharakters rechtsvergleichend keine Vorbildfunktion zukommen. Jedoch sieht die maßgebliche Bestimmung des Vertrages nunmehr vor, daß Beschlüsse über solchen Beistand der Gemeinschaft einstimmig ergehen. Der Wunsch der Mitgliedstaaten, die mit solchen Ausgleichszahlungen rechnen, hat sich nur mit solcher Maßgabe durchgesetzt.

7. Die Forderung, daß die künftige europäische Währung ebenso stabil sei wie die stabilsten nationalen Währungen im EWS, hat im Protokoll über die Konvergenzkriterien Niederschlag gefunden. Danach hängt der Eintritt eines Mitgliedstaates in die Währungsunion davon ab, daß die Inflationsrate im Jahr vor der dritten Stufe nicht mehr als 1,5 Prozentpunkte höher liegt als in den drei Mitgliedstaaten mit der ausgeprägtesten Preisstabilität, die Neuverschuldung nicht mehr als 3%, die Gesamtverschuldung nicht mehr als 60% des Bruttosozialprodukts ausmachen, die Zinsen aus-

weislich des durchschnittlichen Nominalzinses langfristiger Staatsanleihen im Jahr vor dem Beitritt um hochstens 2 Prozentpunkte jene der drei EG-Staaten mit der niedrigsten Inflation ubersteigen, wahrend sich die Wahrung des betreffenden Mitgliedsstaates ohne Abwertung gegenuber anderen EG-Wahrungen mindestens zwei Jahre lang im engen, 2,25%igen Band des EWS-Wechselkursmechanismus befand. Da die Bundesrepublik gegenwartig keineswegs allen vier Mastaben des Textes genugt, steht auer Zweifel. Die Anhanger der Forderung, da das kunftige europaische Geld ebenso stabil sei wie die stabilsten nationalen Wahrungen im EWS konnen aber immerhin auf die demokratische Legitimitat dieser Forderung hinweisen, entspricht sie doch weithin dem Mandat der Wahler an die betroffenen Regierungen als Herren der Vertrage und damit auch einschlagiger Zielvorgaben.

Am Ende dieser ubersicht uber wesentliche Ergebnisse des Bemuhens um eine europaische Wahrungsunion sei das Angebot des Eingehens auf andere Punkte wiederholt. Es richtet sich insbesondere auf die Moglichkeit der abgestuften Integration, bei der einige Mitgliedsstaaten fruher die EWU bilden und im ESZB mitwirken als andere, eine Hypothese, von der gar die Bundesrepublik betroffen sein mag. Da sich dabei gerade juristische, insbesondere institutionelle Probleme als losungsbedurftig erweisen, erklart sich durch die unterschiedlichen Rechte und Pflichten der verschiedenen Betroffenen. Die Beschlusse des Europaischen Rates in Maastricht gehen auch darauf ein. Das sei hier lediglich erwahnt, soll der Aussprache aber nicht vorgreifen.

#### Literaturverzeichnis

*Hugo J. Hahn/Albrecht Weber*, Die OECD, 1976

*Hugo J. Hahn*, Aufwertung und Abwertung im Internationalen Recht, Berichte der Deutschen Gesellschaft fur Volkerrecht, Heft 20, S. 1–85, 1979

*Hugo J. Hahn*, Wahrungsrecht, 1990

*Hugo J. Hahn*, From European Monetary Cooperation to European Monetary Integration – Legal Traits of a Regional Evolution –, Beitrag zum Bericht des Geldrechtsausschusses der International Law Association an die 65. I. L. A. Konferenz in Kairo, April 1992, S. 2–10

*Hugo J. Hahn*, The European Central Bank, Common Market Law Review, 28 (1991) S. 783–820

*Hugo J. Hahn/Johannes Siebelt*, Wahrungswesen, Handbuch des EG-Wirtschaftsrechts (im Druck) – erscheint im Spatjahr 1992

*Jacob J. Kaplan/Gunther Schleiminger*, The European Payments Union, 1989